

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 11 (1919)  
**Heft:** 3

**Artikel:** II. Internationale Gewerkschaftskonferenz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351008>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

**INHALT:**

|                                                                                          | Seite |                                            | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------|-------|
| 1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress . . . . . | 17    | 5. Aus schweizerischen Verbänden . . . . . | 22    |
| 2. II. Internationale Gewerkschaftskonferenz . . . . .                                   | 17    | 6. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .  | 23    |
| 3. Zur Arbeitslosenfürsorge . . . . .                                                    | 20    | 7. Sozialpolitik . . . . .                 | 23    |
| 4. Staatliche Lehrwerkstätten . . . . .                                                  | 21    | 8. Ausland . . . . .                       | 24    |
|                                                                                          |       | 9. Literatur . . . . .                     | 24    |

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses findet

**Samstag den 12. und Sonntag den 13. April**  
im Konzertsaal Olten-Hammer ein

### Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

statt.

*Vorläufige Traktanden:*

1. Der Achtstundentag in der Schweiz.
2. Der Internationale Gewerkschaftskongress.
3. Die Arbeitslosenfrage.
4. Die Uebergangswirtschaft.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund des Artikels 5 der Statuten des Gewerkschaftsbundes, der lautet:

«Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.»

Ueber die Organisation des Kongresses bestimmen die Statuten:

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen (für den nicht fristgemäss einberufenen ausserordentlichen Kongress werden die Termine entsprechend verkürzt).

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten berechtigt. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei. Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sowie die lokalen Arbeitersekretäre und die Delegierten von Gewerkschaftskartellen haben am Kongress beratende Stimme.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

*Das Bundeskomitee des  
Schweiz. Gewerkschaftsbundes.*



## II. Internationale Gewerkschaftskonferenz

in Bern am 5., 6., 7., 8. und 9. Februar 1919.

Ueber den Verlauf der Konferenz, die parallel mit der internationalen Sozialistenkonferenz in Bern stattfand, erübrigt sich eine eingehende Berichterstattung, da die Leser unseres Organs durch die Tagespresse hinreichend unterrichtet sind. Wir beschränken uns daher auf wenige Feststellungen und Wiedergabe der gefassten Beschlüsse.

Die Konferenz war trotz der mangelhaften Einladung, die es vielen Ländern ganz unmöglich machte, ihre Vertreter rechtzeitig zu delegieren, von 15 Ländern beschickt, und zwar: Böhmen (2), Bulgarien (2), Kanada (1), Frankreich (13), Dänemark (2), Deutschland (4), England (4), Griechenland (1), Holland (1), Italien (4), Norwegen (3), Oesterreich (3), Schweiz (10), Schweden (3), Spanien (2), Ungarn (1).

Bei der Festsetzung der Tagesordnung handelte es sich darum: Soll neben der Behandlung der Arbeiterschutzfragen auch über die Organisation des Internationalen Gewerkschaftsbundes und über die Frage des Völkerbundes diskutiert werden? Das erstere glaubte man zurückstellen zu müssen, weil die Konferenz nicht rechtzeitig einberufen war und infolgedessen eine Reihe von Gewerkschaftsvertretern fehlte, andere für diese Frage kein Mandat besaßen. Die Frage des Völkerbundes ist

insofern zur Behandlung für eine Gewerkschaftskonferenz schwierig, weil sie eine politische Angelegenheit ist und die Gewerkschaften bei der Behandlung solcher Fragen sich eine gewisse Reserve auferlegen müssen. Man einigte sich dahin, die Frage der Konstitution und des Sitzes des Gewerkschaftsbundes materiell nicht zu behandeln, dagegen in einem Beschluss den Willen der Konferenz niederzulegen, es sei möglichst bald zur Behandlung dieser Fragen eine besondere Konferenz einzuberufen. Der Beschluss wurde in eine Resolution gekleidet, die unten folgt.

Die Frage des Völkerbundes greift unmittelbar in die Interessen der Arbeiter ein. Ohne ihn ist ein wirksamer internationaler Arbeiterschutz undenkbar. Es wurde daher beschlossen, den Standpunkt der Gewerkschaftskonferenz zur Völkerbundsfrage ebenfalls in einer Resolution niederzulegen.

Das Arbeiterschutzprogramm lassen wir in der von der internationalen Gewerkschaftskonferenz und dem Sozialistenkongress angenommenen Fassung hier ebenfalls im Wortlaut folgen.

Der Geist der Versöhnlichkeit und des gegenseitigen Verständnisses, von dem die Konferenzteilnehmer beseelt waren, kam in der Beantwortung einer Anfrage von Janson, Deutschland, an die französische und englische Delegation über ihre Stellung zur Zurückhaltung der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich zum Ausdruck. Jouhaux, Frankreich, wie Bunning, England, erklärten, dass ihre Stimmung gegen das deutsche Volk eine versöhnliche sei und sie die Verwendung der Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit wie die Aushungerungspolitik durch die Blockade einem besiegten Lande gegenüber nicht billigten. Sie würden alles tun, was in ihren Kräften steht, um hier Abhilfe zu schaffen.

Mochte mancher mit etwelchen Zweifeln dieser ersten Zusammenkunft der Gewerkschaftsinternationale entgegesehen haben, so lässt sich heute sagen, dass das Fundament für den Bau einer neuen Gewerkschaftsinternationale gelegt ist. Die Berner Tagung wird somit und in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die Fragen des Arbeiterschutzes in der Geschichte der Arbeiterbewegung ihre besondere Bedeutung erhalten.

## Resolutionen:

### Arbeiterschutzprogramm.

Die Kapitalistenklasse sucht unter dem System der Lohnarbeit ihren Profit zu erhöhen durch die möglichst hochgesteigerte Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Methoden, die, wenn sie keine Schranken finden, die physische, moralische, intellektuelle Kraft der Arbeiter und ihres Nachwuchses untergraben und damit den Aufstieg der Gesellschaft verhindern, ja ihren Bestand selbst gefährden. Gänzlich aufgehoben werden kann das kapitalistische Streben nach Degradierung der Arbeiterschaft nur durch Aufhebung der kapitalistischen Produktion. Aber es kann vorher erheblich eingeschränkt werden sowohl durch den Widerstand der Arbeiterorganisation wie durch das Eingreifen der Staatsgewalt. Durch diese Einschränkungen soll die Gesundheit der Arbeiter geschützt, ihr Familienleben erhalten und ihnen die Möglichkeit der Bildung gegeben werden, deren sie bedürfen, um in der modernen Demokratie ihren Pflichten als Staatsbürger nachkommen zu können.

Die Schranken, die der Kapitalismus findet, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Diese Unterschiede gefährden durch die Schleuderkonkurrenz der zurückgebliebenen Länder die Industrie und die Arbeiterschaft der vorgeschrittenen. Die Ausgleiche der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Es wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetz-

lichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben. Gleichzeitig aber bringen seine Konsequenzen auch die Möglichkeit, der Notwendigkeit zu genügen durch die Bildung der Gesellschaft der Nationen, vor der wir stehen.

Die vom 5. bis 8. Februar 1919 im Volkshaus in Bern tagende, von Delegierten aus Böhmen, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Deutschland, Frankreich, England, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn beschickte Internationale Gewerkschaftskonferenz verlangt, dass die Gesellschaft der Nationen die Schaffung und Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes zu einer ihrer unerlässlichen Aufgaben macht. Der Kongress fordert unter Hinweis auf die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Leeds und Bern und unbeschadet weitergehender Beschlüsse der Gewerkschaften, dass die folgenden, in einzelnen Ländern bereits teilweise durchgeführten Mindestforderungen durch die Gesellschaft der Nationen beim Friedensschluss zu internationalem Rechte erhoben werden.

1. Durchführung der allgemeinen Schulpflicht in allen Ländern mit dem Ziele, die allgemeine berufliche Bildung vorzubereiten. Die höhere wissenschaftliche Bildung muss frei und allen zugänglich sein. Die Fähigkeiten und Neigungen der jungen Leute dürfen durch ihre materiellen Existenzbedingungen nicht behindert werden.

*Kindern unter 15 Jahren* ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

2. *Jugendliche* im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens sechs Stunden beschäftigt werden mit einer anderthalbstündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit, Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche mindestens zwei Stunden täglich einzurichten und in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muss die Zeit zum Besuche des Unterrichts freigegeben werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten: in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; an Sonn- und Feiertagen; in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben, in Bergwerken bei Arbeiten unter Tag.

3. *Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen* darf an den Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabend-Nachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags an freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art des Betriebes erforderlich sind, ist eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit ist zu verbieten. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben, deren Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können und in Bergwerken unter Tage ist generell zu verbieten. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während zehn Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen. Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu bezahlen.

4. *Die Arbeitszeit* darf für alle Arbeiter 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen; die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Der freie Samstagnachmittag ist in allen Ländern anzustreben.

5. *Den Arbeitern* ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis

Montag früh zu verlegen ist. Wo infolge der Art des Betriebes Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe erforderlich sind, ist die ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden an Wochentagen zu gewähren. In kontinuierlichen Betrieben ist die Schichtregelung so zu treffen, dass die Arbeiter abwechselnd mindestens jede zweite Woche den Sonntag frei haben. (Eine höhere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeit ist durchzuführen.) Auf Länder sowie Bevölkerungsgruppen, die einen andern wöchentlichen Ruhetag haben, finden obige Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen ist die Arbeitsdauer in gesundheitsgefährlichen Betrieben je nach dem Grade der Gefahr auf weniger als acht Stunden festzusetzen. Die Verwendung giftiger Stoffe in der Industrie ist zu verbieten, sobald ihr Ersatz möglich ist. Eine internationale Liste solcher Stoffe ist fort-dauernd zu führen und ihre Beachtung zu vereinbaren. Das sofortige Verbot der Verwendung von giftigem weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie, von Bleiweiss bei Innen- und Aussenanstrichen ist durchzuführen. Die Eisenbahnwagen aller Länder müssen binnen fünf Jahren mit einem einheitlichen, für alle Wagen anwendbaren System einer automatischen Kuppelung versehen sein.

7. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäss auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: 1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können; 2. für die Lebensmittelindustrie einschliesslich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten, Beutel und Kartonnagen. Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter. Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist ebenso wie eine Wohnungsinspektion in allen Ländern durchzuführen. Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren. In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen aufzuhängen.

8. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten, sind unzulässig und wo sie bestehen zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter geniessen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschliesslich des Streikrechtes, wie die einheimischen Arbeiter. Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes ist zu bestrafen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen seines Berufes.

9. Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig. Von dieser Bestimmung werden nicht berührt: 1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als

der einwandernden fremden Arbeiter anzuordnen. 2. Das Recht jeden Staates zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu untersagen. 3. Das Recht jedes Staates zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner Muttersprache zu stellen. Doch sind diese Ausnahmen nur im Einvernehmen und unter Kontrolle der unter Punkt 15 angeführten Kommission zulässig. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung aufzubauen und durch eine internationale Zentrale in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

10. In Arbeitsgebieten, in denen der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder einer Arbeiterin zu einer gesitteten Lebensführung nicht hinreicht und in denen der Abschluss von Lohnvereinbarungen durch Arbeiterverbände sich als unmöglich erweist, sind von den Landesregierungen Lohnämter mit gleichmässiger Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzustellen.

Ausserdem sollen die vertragschliessenden Staaten so schnell als möglich eine internationale Konferenz einberufen, die wirksame Massnahmen gegen die Herabsetzung der Kaufkraft der Löhne treffen und deren Auszahlung in einem nicht entwerteten Gelde sicherstellen soll.

11. Zur Verringerung der Arbeitslosigkeit sind die bestehenden Arbeitsnachweise in jedem Lande derart miteinander in Verbindung zu setzen, dass eine möglichst vollständige und rasche Uebersicht über Stellenangebote und Stellennachfrage erzielt werden kann. Es ist eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in jedem Lande zu schaffen.

12. Alle Arbeiter sind vom Staate gegen Berufsunfälle zu versichern. Ueber das Ausmass der Ansprüche der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen ist das Gesetz des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in welchem der verunfallte Arbeiter beschäftigt war, massgebend. Die Witwen- und Waisen-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung ist durchzuführen und erstreckt sich auf in- und ausländische Arbeiter in gleicher Weise. Dem ausländischen Arbeiter kann, wenn er das Land der Beschäftigung verlässt, an Stelle einer Rente eine Abfindungssumme gewährt werden, sofern hierüber völkerrechtlich-verbindliche Verträge zwischen Heimatstaat und Beschäftigungsstaat abgeschlossen worden sind.

13. Für den internationalen Beruf der Seeleute ist ein besonderes, internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisation der Seeleute zu schaffen.

14. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist in erster Reihe Sache der Arbeitsverwaltung jedes Staates und seiner Beamten der Gewerbeaufsicht. Diese sind sowohl aus den Kreisen technisch, hygienisch und wirtschaftlich vorgebildeter Sachkennner als aus den Reihen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu berufen.

Die Gewerkschaften sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Die Unternehmer, die mindestens fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten, die Arbeitsordnung und alle sonstigen wichtigen Bekanntmachungen in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen sowie auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass diese Arbeiter in der Landessprache unterrichtet werden.

15. Zur Durchführung dieses Vertrages und zur weiteren Förderung des internationalen Arbeiterschutzes errichten die vertragschliessenden Staaten eine ständige *Kommission*, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Staaten des Völkerbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes besteht. Die Kommission hat die von den Vertragsmächten beschickten, alljährlich abzuhalten- den *Konferenzen zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes* vorzubereiten und einzuberufen. Die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer muss aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen. Die Konferenzen können bindende Beschlüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen fassen. Die ständige Kommission hat mit dem internationalen Arbeitsamt in Basel und dem Internationalen Gewerkschaftsbund in dauerndem Zusammenwirken zu bleiben.

### Wiederherstellung der internationalen gewerkschaftlichen Verbindungen.

War schon vor dem Krieg der Bestand einer starken und gefestigten internationalen Gewerkschaftsbewegung eine der wichtigsten Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse aller Länder, so ist deren unbedingte Notwendigkeit für die Zukunft noch mehr gegeben. Die Wiederherstellung der zerstörten Volkskräfte und die Sicherung der materiellen und geistigen Interessen der arbeitenden Klassen werden unbedingt starker Gewerkschaften in jedem Lande bedürfen, die um so kräftiger sein werden, je mehr sie Rückhalt und gegenseitige Hilfsbereitschaft bei den Gewerkschaften aller andern Länder finden werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, spricht sich die am 6. und 7. Februar 1919 in Bern tagende und von Gewerkschaften von 15 Ländern beschickte Internationale Gewerkschaftskonferenz für die rascheste definitive Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Internationale aus. Sie fordert in Konsequenz dieser Anschauung die in Amsterdam bestehende «Zweigstelle des internationalen Gewerkschaftsbundes» auf, im Einvernehmen mit den dem Bunde angehörenden Landeszentralen und im Einvernehmen mit der «Korrespondenzstelle der Gewerkschaften aus den Weststaaten in Paris» so rasch als möglich es die einschlägigen Umstände gestatten, spätestens jedoch bis Mai dieses Jahres, eine neuerliche Internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen, deren Aufgabe es sein soll, die Vollständigkeit und Geschlossenheit der Internationalen Gewerkschaftsbewegung wieder herzustellen.

### Zum Völkerbund.

Die ausserordentliche Internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt, ohne auf die Einzelheiten der Organisation des Völkerbundes einzugehen, dass, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der grossen Massen der Völker, der Völkerbund kein Verband der herrschenden Klassen sein darf, dessen Aufgaben lediglich in der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und in den Einschränkungen der Rüstungen bestehen soll, sondern dass der Völkerbund auf dem Willen und der Mitwirkung aller Völker beruhen muss.

Die Völker dürfen nicht mehr zur Selbsthilfe greifen.

Andererseits muss, damit unter den Völkern das internationale Rechtsgefühl erstarkt, der Völkerbund zu einer von dem Drucke der einzelnen Staatsregierungen befreiten Rechtsgemeinschaft werden.

Der Uebergang zur Friedensordnung soll sich auf dem Wege der allgemeinen Abrüstung vollziehen und die Freiheit der Völker ausschliesslich durch die Vollzugsorgane des internationalen Gerichtshofes geschützt werden.

Der Völkerbund soll sowohl gesetzgebende als richterliche Gewalten haben, die voneinander zu trennen sind.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz drückt die bestimmte Erwartung aus, dass die gesetzgebende Körperschaft des Völkerbundes aus der Wahl der Völker hervorgehe.

Die Tätigkeit des Völkerbundes soll nicht nur auf das politische Gebiet beschränkt bleiben, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander fördern.

Die wirtschaftlichen Aufgaben des Völkerbundes sollen sein: Stärkung der Arbeitskraft und der Hebung der Bildung der Arbeiter, Förderung des Arbeiterschutzes, rationelle und wissenschaftliche Organisation der Arbeit, internationale Verteilung der erforderlichen Rohstoffe sowie internationale Regelung des Zahlungs- und Transportverkehrs.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt jedoch, dass, wenn die Arbeiterklasse verhüten will, dass der Völkerbund zu einem Mittelpunkt der Reaktion und der Unterdrückung werde, sie sich international organisieren und dadurch zu einer solchen Machtfülle gelangen muss, dass sie zu einem wirksamen Kontrollorgan des Völkerbundes wird.

### Gruss an die Revolutionen.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz, deren Delegierte Millionen von Arbeitern vertreten, entbietet ihren Gruss den Revolutionen, die in vielen Ländern die Throne stürzten und die Herrschaft der Bourgeoisie beseitigten.

Sie grüsst die neuen Demokratien, die für die Befreiung der Arbeiterschaft innerhalb eines gerechten und dauernden Friedens neue Möglichkeiten eröffnen. Sie ehrt das Andenken all derer, die für den sozialen Fortschritt gefallen sind.

Sie ehrt mit der gleichen Begeisterung das Andenken von Millionen von Arbeitern, die in allen Ländern auf den Schlachtfeldern fielen als Opfer derjenigen, die die Gewalt der Waffe, dem Rechte der Völker entgegensetzten.



## Zur Arbeitslosenfürsorge.

Im Auftrag des Gewerkschaftsausschusses hat das Bundeskomitee unterm 25. Februar an den Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement folgendes Schreiben gerichtet:

«Die Arbeitslosigkeit nimmt in den letzten Wochen im ganzen Lande und in vielen Gewerben und Industrien einen grossen Umfang an, und es ist leider zu befürchten, dass wir den Kulminationspunkt noch nicht erreicht haben. Tausende von Arbeitern laufen in den Städten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle. Ohne Aussicht, dass sie Beschäftigung finden. Es ist unzweifelhaft, dass die Lage von Tag zu Tag bedrohlicher wird.

Wir sind daher der Meinung, dass auch der Bundesrat alles tun muss, was irgend möglich ist, um Erleichterung zu schaffen.

Die beste Arbeitslosenfürsorge ist die Arbeitsbeschaffung. Wir bedauern, dass der Bundesrat diesem Wort bisher zu wenig Beachtung geschenkt hat.

In unseren Anträgen zur Uebergangswirtschaft, die wir dem Bundesrat am 9. Juli 1918 unterbreitet haben, ist eine Reihe von Vorschlägen für die Arbeitsvermittlung, Rohstoffversorgung und Beschaffung von Arbeit